

06.09.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Kinder und Jugendliche schützen – Kinderehen wirksam verhindern

I. Ausgangslage

Als Einwanderungsland muss Deutschland den gesellschaftlichen Grundkonsens schärfer definieren, auf dessen Grundlage der Pluralismus in der offenen Gesellschaft stattfindet. Denn wenn man die Grundwerte unserer Gesellschaft den Zugewanderten vermitteln möchte, muss man sich zunächst darauf einigen, welche Werte die gemeinsamen sind, die unsere Gesellschaft ausmachen. Die anhaltend hohe Zuwanderung zwingt uns also zur Selbstvergewisserung, zu einer unmissverständlichen Klarstellung, welcher Wertekanon unser „Wir“ definiert. Die wichtigste und knappste Ressource für Integration, die Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung, hängt ebenfalls von einer klaren und eindeutigen Definition der Regeln ab, an die sich jeder zu halten hat.

Dies gilt auch und gerade von dem auch in anderen Staaten und Kulturkreisen weit verbreiteten Institut der Ehe. Die Voraussetzungen einer Eheschließung unterscheiden sich zwischen den einzelnen Staaten teils erheblich; internationale Übereinkommen wie etwa das Haager Eheschließungsabkommen von 1902 oder das CIEC-Abkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland aus dem Jahre 1964 gelten nur im Verhältnis Deutschlands zu wenigen einzelnen Staaten, das Haager Abkommen etwa nur gegenüber Italien, CIEC nur im Verhältnis zu Spanien, den Niederlanden, Griechenland und der Türkei. Dem Haager Übereinkommen über die Schließung und Anerkennung der Gültigkeit von Ehen vom 14.03.1978 ist die Bundesrepublik Deutschland nicht beigetreten. Auch hinsichtlich des Eherechts gilt aber, dass der gesellschaftliche Grundkonsens dem gesellschaftlichen Wertewandel unterworfen ist. So sah das BGB bei seiner Einführung im Jahre 1900 noch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten vor, die Ehen mit Mädchen unter 16 Jahren ermöglichten. § 1303 Sätze 1 und 2 BGB i.d.F. vom 24.08.1896, RGBl. 1896, S. 195, Nr. 21 hatte noch folgenden Wortlaut: *„Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen. Einer*

Datum des Originals: 06.09.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.“ Erst 1974, mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre, wurde die Ehemündigkeit geschlechtsneutral an die Volljährigkeit geknüpft und Ausnahmen ebenfalls geschlechtsneutral grundsätzlich erst ab dem 16. Geburtstag zugelassen. Durch die Reformen des Sexualstrafrechts der vergangenen Jahre wurde zudem die Sexualität von Kindern und Jugendlichen stärker unter Schutz gestellt. Mit dem Zuzug von Flüchtlingen erhält nun das Thema der Frühehen eine neue Dimension, denn die Zahl der Paare, bei denen ein Partner – fast immer Mädchen – jünger als 18 oder sogar jünger als 16 Jahre ist, steigt. Die Verheiratung von Minderjährigen im Ausland erfolgt zudem nicht selten unter Zwang.

Die Ehe ist ein auf besonders lange Sicht angelegtes Rechtsverhältnis mit erheblichen Rechtsfolgen, auch finanzieller Art. Frühehen sind laut der Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes mit großen Problemen insbesondere für die jungen Frauen und Mädchen behaftet. Jene haben oft keine Vorstellung, was eine Ehe bedeutet und deshalb können sie sich auch nicht gegen die Verheiratung wehren. Die jungen Frauen und Mädchen werden ohne die notwendige Persönlichkeitsausbildung und -entwicklung ihrer Kindheit entrissen. Es besteht die Gefahr einer sozialen Abschottung, vielfach verbunden mit einem Schulabbruch. Daneben werden sie nicht selten Opfer häuslicher Gewalt oder gar sexuellem Missbrauchs. Häufig gehen zudem die Hauptverantwortung für die Arbeit im Haushalt und frühe Schwangerschaft mit einer frühen Eheschließung einher. Insbesondere ein frühes Ende der Bildungskarriere kann zu dauerhafter finanzieller Abhängigkeit vom Ehepartner führen. Zahlreiche sehr viel weniger weitreichende Entscheidungen sind in Deutschland erst ab der Volljährigkeit erlaubt.

Laut Terre des Femmes sprechen sich das UN-Kinderrechts- und Frauenkomitee, UNICEF, UNFPA (Weltbevölkerungsfonds), Human Rights Watch und auch Terre des Femmes selbst dafür aus, dass das Mindestheiratsalter bei 18 Jahren liegen sollte, und zwar ohne jede Ausnahme, um die Rechte von minderjährigen Mädchen zu schützen. Laut der Zeitung „Die Welt“ vom 14.08.2016 fordert dies ebenfalls der Deutsche Kinderschutzbund. Laut Statistischem Bundesamt wurden in Deutschland 2012 139 und 2013 114 Ehen mit Minderjährigen nach der Ausnahmeregel im deutschen Recht geschlossen. Diese Ausnahmeregel aus § 1303 Abs. 2 BGB erlaubt es im Einzelfall dem Familiengericht, auf Antrag die Eheschließung dann zu gestatten, wenn ein Partner mindestens 16 Jahre alt und der oder die andere volljährig ist.

Es entspricht dem höheren Stellenwert, den der Schutz des Kindeswohls und der Schutz der Sexualität von Kindern und Jugendlichen heute genießt, die Ehemündigkeit in Deutschland grundsätzlich an die Volljährigkeit zu koppeln. Für vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach der bisherigen Ausnahmeregelung geschlossene Ehen sollte dabei allerdings Bestandsschutz bestehen. Bei der Anerkennung ausländischer Eheschließungen kann es überdies mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips für gewisse Grenzfälle auch nach einer Änderung des § 1303 BGB eng begrenzter Ausnahmen bedürfen, die im Einzelfall die Anerkennung einer Ehe unter Beteiligung einer nicht-volljährigen Person gebieten können (insoweit kommen insbesondere Gründe des Zeitablaufs bei lange zurückliegender Eheschließung – auch unter Einbeziehung erbrechtlicher

Fragen bei Versterben eines der Partner –, Unterhaltsansprüche an Ehepartner im Scheidungsfalle, Sachlagen betreffend Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet – insbesondere Touristen – und besondere Härten mit Blick auf solche Personen, die die Altersgrenze nur zeitlich knapp noch nicht erreicht haben, in Betracht).

Laut Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/12507) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion vom 15.06.2016 wurden 2015 in Rahmen der Flüchtlingsaufnahme 188 minderjährige verheiratete Mädchen in NRW versorgt, darunter 21 Mädchen unter 16 Jahren. Laut der Zeitung „Die Welt“ vom 14.08.2016 sind bundesweit über 1.000 Mädchen betroffen, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen sei.

Das Wochenmagazin „Stern“ berichtete am 15.08.2016, dass nach Zahlen der SOS-Kinderdörfer vor dem Krieg 13 % der syrischen Mädchen bei ihrer Hochzeit nicht 18 Jahre alt waren. Nunmehr seien es, insbesondere in den Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, dem Irak und in der Türkei, über die Hälfte. Mädchen sind in Krisenzeiten und auf der Flucht besonderen Gefahren ausgesetzt, und die Eltern suchen sie durch eine frühe Heirat vor körperlichem Schaden und dem „Verlust ihrer Ehre“ zu bewahren. Auch Armut und materielle Not führten in den Flüchtlingslagern zu einem wahren Heiratshandel sehr junger Frauen und Mädchen an ältere und reichere Männer.

Nach Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des deutschen internationalen Privatrechts zu beachten. Dementsprechend werden im Ausland geschlossene Ehen in Deutschland nicht schon qua Form, sondern nur nach materieller Prüfung anerkannt, was voraussetzt, dass sie sowohl nach ausländischem Recht legal zustande gekommen sind als auch nach den Grundsätzen des deutschen Kollisionsrechts (Art. 13, 11 EGBGB) eine wirksame Eheschließung begründen; eine Ausnahme gilt nur für Unionsbürger, für die nach Art. 2 Nr. 2 lit. a, Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG das (formelle) Anerkennungsprinzip gilt. Außerdem ist die ausländische Eheschließung am „Ordre Public“ – den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung und den Grundrechten des Grundgesetzes – zu messen, da die auf diese Grundsätze verweisende allgemeine Regelung des Art. 6 EGBGB im Eheschließungsrecht neben den besonderen Regelungen des Art. 13 Abs. 2 EGBGB anwendbar bleibt und zudem gerade Ehen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfasst (vgl. nur Voltz in Staudinger, IPR – Allgemeiner Teil, Neubearbeitung 2013, Art. 6 EGBGB Rz. 52).

Große mediale Aufmerksamkeit erlangte insoweit eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.05.2016 (2 UF 58/16), die die Wirksamkeit einer Eheschließung in Syrien zwischen einem 21-jährigen Syrer und einer 15-jährigen Syrerin, die zum Zeitpunkt der Eheschließung 14 Jahre alt war, bejahte. Nach geltendem deutschem Recht hätte man diese Ehe im Inland nicht schließen dürfen.

Anders entschied mit Beschluss vom 21.11.2011, Az. 1 W 79/11, das Kammergericht zur Frage der Wirksamkeit einer Eheschließung im Libanon zwischen einer 14-jährigen Libanesin und einem 17-jährigen Deutschen mit libanesischen Wurzeln. In der Entscheidungsbegründung hat das Gericht darauf verwiesen, dass der Schutz Minderjähriger vor den Folgen von Willenserklärungen und Rechtshandlungen, deren Tragweite sie noch nicht absehen können, zu den unverzichtbaren Bestandteilen des deutschen Rechts gehöre. Die Pflicht des Staates zur Gewährleistung des Minderjährigenschutzes ergebe sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Grundgesetz.

Die sich widersprechenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte legen eine rechtliche Klarstellung dahin nahe, dass unter Anpassung des § 1303 Abs. 2 bis 4 BGB im Ausland geschlossene Ehen in Deutschland nur dann Rechtswirkung entfalten, wenn beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung nach deutschem Recht volljährig und damit ehemündig waren oder eine deutlich enger als bisher begrenzte Ausnahmekonstellation Platz greift.

Ebenfalls nicht hinreichend präzise geregelt scheint gegenwärtig zudem die Frage zu sein, ob ausländische Staatsbürger nach Artikel 13 EGBGB auf deutschem Boden nach dem Recht ihres Herkunftslandes eine Ehe schließen können. Jedenfalls ist auf der Grundlage des in der Rechtswissenschaft umstrittenen Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB (vgl. bei Coester, in: Münchener Kommentar: Band 10, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2010, Art. 13 EGBGB Rz. 136 m.w.N.) die Eheschließung ausländischer Partner nach dem Recht des Herkunftsstaates oder der Herkunftsstaaten im Inland rechtlich zulässig, wenn die Ehe vor einem ausländischen Trauungsbefugten im Inland geschlossen wird; eine Beurkundung im deutschen Eheregister setzt aber wiederum nicht nur das formell, sondern auch das materiell ordnungsgemäße Zustandekommen der Ehe – also unter Beachtung der Art. 6, 11, 13 EGBGB – voraus, was durch den Standesbeamten oder die Standesbeamtin vor Eintragung zu prüfen ist (vgl. ders. aaO., Art. 13 EGBGB Rz. 142). Künftig sollte deshalb gesetzlich klargestellt werden, dass in Deutschland nur nach deutschem Recht Ehen geschlossen werden können, sofern nicht im Einzelfall internationale Übereinkommen oder Konsularverträge mit Drittstaaten Abweichendes vorsehen.

2009 fiel das staatliche Verbot für kirchliche Trauungen ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung mit dem neuen Personenstandsgesetz weg. Die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD haben bereits 2009 einem Gutachten, Nummer 101 in der Reihe EKD-Texte, zugestimmt, wonach auch in Zukunft keine evangelischen Ehen ohne vorherige standesamtliche Eheschließung geschlossen werden sollten. In der katholischen Kirche ist hingegen eine Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung mit Zustimmung des Ortsbischofs möglich.

Kirchliche Trauungen ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung erscheinen zunächst unkritisch, da Ehen, die in Deutschland nach religiösen Vorschriften oder anderen Ritualen und nicht vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen werden, rechtlich unwirksam sind. Sie entfalten jedoch durchaus eine faktische Wirkung, wenn die Eheleute und ihr Umfeld ihre Geltung als bindend ansehen.

Aus einer Studie des Bundesfamilienministeriums über Umfang und Ausmaß von Zwangsheirat in Deutschland aus dem Jahr 2011 geht hervor, dass 53 % der minderjährigen Betroffenen ausschließlich in einer religiösen oder sozialen Zeremonie zwangsverheiratet wurden bzw. werden sollten. Um die faktische Gefährdung des Kindeswohls durch frühe Ehen zu verhindern, sollten kirchliche bzw. religiöse Trauungen von Minderjährigen unter gesetzlicher Sanktionsandrohung wieder untersagt werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass das Bundesland Nordrhein-Westfalen alles in seiner Macht stehende tun wird, um Kinder und Jugendliche vor Kinder- oder Frühehen zu schützen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über den Bundesrat auf der Bundesebene die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. in Deutschland Ehen ausschließlich zwischen nach deutschem Recht volljährigen Partnern geschlossen werden können;
2. im Ausland geschlossene Ehen in Deutschland grundsätzlich nur dann Rechtswirkung entfalten, wenn beide Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung entweder nach deutschem Recht volljährig waren oder aber mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips eine besondere Ausnahmegestaltung vorliegt, die im Einzelfall die Anerkennung einer Ehe unter Beteiligung einer nicht-volljährigen Person gebietet;
3. Ehen in Deutschland vorbehaltlich völkerrechtlicher Übereinkommen ausschließlich nach deutschem Recht geschlossen werden dürfen und
4. kirchliche bzw. religiöse Trauungen von Minderjährigen verboten sind,
sowie zu prüfen,
5. ob die vorhandene Hilfsangebote, wie Notfallpläne, Leitfäden für Schulen oder Beratungsstellen, sowohl für von Zwangsheirat oder Frühehen bedrohten Mädchen und Jungen als auch für minderjährige Verheiratete ausreichend und zielgenau wirken und

6. ob die Hilfsangebote für Personen, die gegen ihren Willen verheiratet wurden, die betroffene Zielgruppe bestmöglich erreichen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Susanne Schneider
Dr. Joachim Stamp
Marcel Hafke
Dirk Wedel

und Fraktion